

**ARTIKEL 1 – ALLGEMEIN**

- 1.1 Unter den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die jüngsten und hinterlegten Geschäftsbedingungen der Firma Van der Knaap und deren dazugehörigen Gruppenunternehmen verstanden: Holland Potgrond B.V., Van der Knaap Rooting B.V., Van der Knaap Rooting Beheer B.V., P. und R. Holding B.V., Forteco B.V., Interterra Nederland B.V., Van der Knaap Retail B.V., Van der Knaap Diensten B.V., Forteco Organic Systems V.O.F., Forteco Organic Fertilisers V.O.F., Natural Start B.V., Fertiliser Production B.V., Van der Knaap-van Egmond B.V., Van der Knaap USA LLC, Van der Knaap Canada Ltd, Van der Knaap Mexico SA de CV, Van der Knaap (Shanghai) Agriculture technologie Co. Ltd.
- 1.2 Der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nachfolgend "Van der Knaap" genannt.
- 1.3 Unter "Gegenpartei" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen die Partei verstanden, mit der der Substrathersteller ein Rechtsverhältnis einget.
- 1.4 Unter "Auftrag" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen die Tatsache verstanden. Dass ein Vertragspartner nach Beantragung einer Preisangabe einen Auftrag zur Lieferung von Substrat oder anderer Produkte und Dienstleistungen, ein-schließlich etwaiger – entgeltlicher oder unentgeltlicher – Beratung erteilt.

ARTIKEL 2 – ALLGEMEIN UND ANWENDUNG

- 2.1 Die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei angewandten Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen Van der Knaap (oder andere Unternehmen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden) als (potentieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Sachen und/oder Dienstleistungen auftritt. Van der Knaap richtet sich hauptsächlich auf den Verkauf von Blumenerde, Substraten und Vermehrungssysteme. Dennoch sind diese Allgemeine Geschäftsbedingungen auch Bestandteil eines jeden Rechtsverhältnisses, das sich ganz oder teilweise auf durch Van der Knaap erbrachte Dienstleistungen bezieht.
- 2.3 Von diesen Geschäftsbedingungen kann lediglich abgewichen werden, wenn dies schriftlich und ausdrücklich von beiden Parteien festgelegt wird oder aber von der Firma Van der Knaap schriftlich bestätigt wird.
- 2.4 Sollte die Firma van der Knaap nicht stets eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangen, so bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen keine Anwendung finden, oder dass die Firma Van der Knaap in irgendeinem Ausmaß das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu verlangen.

ARTIKEL 3 – ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

Wenn die Gegenpartei einen Auftrag erteilt, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Van der Knaap ihn schriftlich akzeptiert oder nachweisbar mit dessen Ausführung beginnt.

ARTIKEL 4 – ERGÄNZUNG DES VERTRAGS

- 4.1 Wenn die Gegenpartei Änderungen im Vertrag vornehmen möchte – was ausschließlich schriftlich beantragt werden kann – braucht Van der Knaap daran nur mitzuwirken, wenn dies nach vernünftigen Ermessen durchführbar ist und die Gegenpartei die durch diese Änderung entstehenden zusätzlichen Kosten trägt.
- 4.2 Ergänzungen zu dem, was zwischen der Gegenpartei und Van der Knaap vereinbart wurde, sind erst ab dem Zeitpunkt gültig, an dem diese Änderungen von beiden Parteien schriftlich mittels eines Zusatz- oder Änderungsvertrag oder Nachtrag von beiden Parteien schriftlich angenommen worden sind.

ARTIKEL 5 – PREISE

- 5.1 Sämtliche Preise gelten – vorbehaltlich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist – ab Depot oder aber falls anwendbar ab Lagerort. Dabei verstehen sich sämtliche Preise ausschließlich der MwSt. und sonstiger behördlicher Abgaben.
- 5.2 Zum Vertragszeitpunkt noch nicht bekannte künftige Änderungen von Arbeitslöhnen, Transportkosten, Rohstoff- oder Materialkosten und/oder Wechselkursänderungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, darf Van der Knaap ohne weiteres weitergeben. Wenn eine solche Kostenweitergabe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, darf die Gegenpartei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Van der Knaap auflösen.

ARTIKEL 6 – LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 6.1 Mit Van der Knaap vereinbarte Lieferzeiten gelten als Richtzeiten und nicht als Endfrist. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss die Gegenpartei Van der Knaap daher schriftlich in Verzug setzen.
- 6.2 Die Lieferung erfolgt – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – ab Lager oder, sofern zutreffend, ab Lagerstätte.
- 6.3 Van der Knaap bestimmt, falls er den Transport regelt, die Art und Weise des Transports und die Versicherung während des Transports, wobei beides einzeln an die Gegenpartei weitergegeben werden kann. Der Transport erfolgt auf Risiko der Gegenpartei.
- 6.4 Van der Knaap darf die von ihm geschuldete(n) Leistung(en) in Teilen erbringen, sofern dies nicht ausdrücklich den mit der Gegenpartei schriftlich getroffenen Vereinbarung widerspricht.
- 6.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gekauften Sachen zu dem Moment abzunehmen, wo ihr diese zur Verfügung stehen oder ihr ausgehändigt werden.
- 6.6 Wenn sich die Gegenpartei weigert die Sache am Lieferort abzunehmen oder es unterlässt, Daten oder Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung erforderlich sind, so werden die auszuliefernden Sachen für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei gelagert werden. Die Gegenpartei wird in einem solchen Fall sämtliche zusätzlichen Kosten schulden.

ARTIKEL 7 – ZAHLUNG

- 7.1 Die Rechnungen von Van der Knaap sind vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in der von Van der Knaap angegebenen Zahlungsart zu begleichen. Die Zahlung hat effektiv in der vereinbarten Währung zu erfolgen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, von dem von ihr zu zahlenden Kaufpreis irgendwelche Beträge wegen ihr zustehender Gegenforderungen in Abzug zu bringen. Die Gegenpartei ist auch berechtigt, die Erfüllung ihrer Zahlungspflicht wegen eine von ihr gegenüber Van der Knaap geltend gemachten Reklamation über gelieferte Produkte auszusetzen, außer wenn Van der Knaap einer solchen Zahlungsaussetzung gegen Stellung einer Sicherheit ausdrücklich zugestimmt hat.
- 7.2 Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden alle Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei, ungeachtet ob Van der Knaap die entsprechenden Rechnungen bereits ausgestellt hat oder nicht, unverzüglich einforderbar. Van der Knaap wird die Gegenpartei, wenn er sich auf diese Bestimmung beruft, darüber schriftlich in Kenntnis setzen und ihr eine passende Rechnung übersenden. Van der Knaap hat dann u.a. Anspruch auf Aussetzung seiner Lieferungsverpflichtung und/oder kann eine ausreichende Sicherheit im Sinne von Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen oder kann den Vertrag, sei es teilweise oder vollständig, im Sinne von Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auflösen.
- 7.3 Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen.
- 7.4 Wenn die Gegenpartei eine ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so werden – außer dem vereinbarten Preis und den vereinbarten Kosten – sämtliche Kosten, die zwecks einer außergerichtlichen Befriedigung anfallen, der Gegenpartei zur Last fallen, darunter fallen auch die Kosten zwecks Erstellung und Versand von Mahnschreiben, die Abgabe eines Vergleichsvorschlags und die Einholung von Informationen. Angesichts der außergerichtlichen (Einzugs-)Kosten hat die Firma Van der Knaap abweichend von Artikel 6:96, Absatz 5, im (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuch, und dem Beschluss



zur Vergütung der außergerichtlichen Einzugskosten Recht auf eine Vergütung von 15% von der gesamten ausstehenden Hauptsumme mit einer Mindestsumme von € 90 für jedwede Rechnung, die nicht in voller Höhe oder nur teilweise bezahlt worden ist. Wenn die Firma Van der Knaap den Nachweis erbringt, höhere Kosten verursacht zu haben, so werden auch diese für eine Vergütung in Betracht kommen.

- 7.5 Wenn Van der Knaap aus welchem Grund auch immer von der Gegenpartei belangt wird und sich dadurch genötigt sieht, zur Feststellung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, muss die Gegenpartei Van der Knaap die ihm von diesem Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten erstatten, falls und soweit sich der Anspruch oder die Ansprüche der Gegenpartei, ob mit oder ohne Berufung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als unberechtigt erwiesen hat/haben, dies zur Vermeidung einer allfälligen Verfahrens. Nach Abschluss der Untersuchung durch den Sachverständigen kann die Gegenpartei binnen 7 Tagen eine Forderung einreichen.
- 7.6 Zahlungen durch oder für die Gegenpartei werden nacheinander zur Erfüllung der von ihr geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der von ihr geschuldeten Zinsen und danach, in der Reihenfolge ihres Alters, der ausstehenden Hauptsummen angerechnet, dies ungeachtet anderslautender Anweisung der Gegenpartei.
- 7.7 Die Gegenpartei kann gegen die Rechnung ausschließlich schriftlich innerhalb der Zahlungsfrist Widerspruch einlegen.

ARTIKEL 8 – EIGENTUMSVORBEHALT UND VERPFÄNDUNG

- 8.1 Van der Knaap behält sich das Eigentum an von ihm gelieferten oder noch zu liefernden Sachen vor, bis ihm vollständig bezahlt sind:
- Alle von der Gegenpartei zu erbringenden Leistungen für alle aufgrund des Vertrages gelieferten oder zu liefernden Sachen sowie aufgrund solchen Vertrages geleisteten oder zu leistenden Tätigkeiten;
 - Alle Forderungen wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages/solcher Verträge seitens der Gegenpartei. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Verwahrungskosten zu berufen und diese Kosten mit der von ihr zu erbringenden Leistungen zu verrechnen.
- 8.2 Wenn irgendeine Sache aufgrund von Absatz 1 Van der Knaap zusteht, kann die Gegenpartei ausschließlich im Rahmen einer normalen Betriebsausübung darüber verfügen.
- 8.3 Wenn die Gegenpartei mit der Erbringung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 in Verzug ist, kann Van der Knaap die ihm gehörenden Sachen vom Ort, an dem sie sich befindet, selbst zurückholen (lassen). Die Gegenpartei erteilt Van der Knaap dazu bereits jetzt für die Zukunft eine unwiderrufliche Vollmacht zum Betreten der von der oder für die Gegenpartei genutzten Räume.
- 8.4 Die Gegenpartei verpflichtet sich hiermit, auf erste Aufforderung von Van der Knaap alle Sachen, deren (Mit-)Eigentümer die Gegenpartei durch Verarbeitung, Zuwachs, Vermischung/Verschmelzung mit den von Van der Knaap gelieferten und/oder zu liefernden Sachen wird, Van der Knaap in Pfand zu geben, der diese Verpfändung akzeptieren wird, sowie alle Forderung, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern infolge der Weiterlieferung von Sachen haben wird, die ihr von Van der Knaap verkauft und geliefert wurden. Dies zur Sicherung all dessen, was Van der Knaap zu irgendeinem Zeitpunkt von der Gegenpartei zu fordern hat oder haben wird. Die Gegenpartei wird auf erste Aufforderung eine von Van der Knaap erstellte Pfändungsurkunde unterschreiben. Ferner hat die Gegenpartei durch die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Van der Knaap unwiderruflich ermächtigt, mit Substitutionsrecht, die in diesem Artikel genannten Güter und Forderungen im Namen der Gegenpartei, möglicherweise mehrmals, sich selbst zu verpfänden und alles der Pfändung Förderliche zu tun.

ARTIKEL 9 – SICHERHEIT

- 9.1 Durch Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gegenpartei verpflichtet, für alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche von Van der Knaap gegenüber der Gegenpartei, aus welchem Grunde auch immer, auf erste Aufforderung von Van der Knaap, diesem (ergänzende) Sicherheiten zu gewähren. Dies sollte immer so sein, und dazu nötigenfalls von der Gegenpartei zugunsten von Van der Knaap ersetzt und/oder ergänzt, dass Van der Knaap dauernde hinlängliche Sicherheit hat. Solange die Gegenpartei dem nicht entsprochen hat, darf Van der Knaap die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen.
- 9.2 Wenn die Gegenpartei einer Bitte wie im Sinne von Absatz 1 nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer einschlägigen schriftlichen Mahnung entspricht, so werden all ihre Verpflichtungen sofort fällig.

ARTIKEL 10 – BEANSTANDUNGEN, PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG, VERJÄHRUNG UND ERFÜLLUNG

- 10.1 Die Gegenpartei muss bei Lieferung und spätestens binnen 48 Stunden nach Ablieferung (wenn nicht anders möglich stichprobenweise) prüfen, ob das Gelieferte dem vertraglich Vereinbarten entspricht, nämlich:
- ob das Richtige geliefert wurde;
 - ob das Gelieferte hinsichtlich Quantität (z.B. die Anzahl und Menge) dem Vertrag entspricht;
 - ob das Gelieferte den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder - in Ermangelung solcher - den Anforderungen entspricht, die an eine normale Nutzung und/ oder Handelszwecke zu stellen sind;
- Ist dies nicht der Fall und setzt die Gegenpartei Van der Knaap darüber nicht innerhalb von acht (8) Tagen schriftlich in Kenntnis, verliert die Gegenpartei alle Nichterfüllungsansprüche, die sich aus der Tatsache ableiten, dass das Gelieferte nicht dem Vertrag entspricht. Wenn Van der Knaap innerhalb von acht (8) Tagen nicht schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Lieferung nicht dem Vertrag entspricht, gilt zwischen beiden Parteien als nachgewiesen, dass die Lieferung vertragsgemäß erbracht wurde.
- 10.2 Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen und/oder Behauptungen beruhen, die besagen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Lieferung. Forderungsansprüche der Gegenpartei verfallen 1,5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 10.3 Wenn die gelieferte Sache nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, ist Van der Knaap lediglich verpflichtet, nach eigenem Ermessen, das Fehlende zu liefern, das Gelieferte wiederherzustellen oder zu ersetzen.
- 10.4 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in ähnlicher Weise für die Erbringung von Dienstleistungen, mit der Maßgabe, dass, im Falle einer Dienstleistung, die in Absatz 1 genannte Frist von 48 Stunden nach Lieferung durch eine Frist von 1 Monat nach Erbringung der Dienstleistung ersetzt wird.

ARTIKEL 11 – ZAHLEN, MASSE, GEWICHTE UND SONSTIGE DATEN

- 11.1 Geringe Abweichungen in Bezug auf angegebene Maße, Gewichte, Zahlen, Farben und ähnliche Angaben gelten nicht als Mängel.
- 11.2 Eine geringfügige Abweichung liegt vor bei einer Marge von höchstens 10 % über oder unter der angegebenen Daten.
- 11.3 Gezeigte oder bereitgestellte Muster gelten lediglich als Andeutung, ohne dass eine Sache, die Gegenstand eines Verkaufs- oder Dienstleistungsvertrags ist, diesen entsprechen muss.
- 11.4 Die zu liefernden Produkte und/oder Leistungen entsprechenden den Qualitätsanforderungen, die nach den niederländischen gesetzlichen Bestimmungen gestellt werden. Soweit die in den Niederlanden gelieferte Sachen im Ausland genutzt werden, hat die Gegenpartei sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte und/oder Leistungen, sofern nicht anders vereinbart, den im betreffenden Land gestellten Qualitätsanforderungen oder Normen entsprechen. Auch alle sonstigen Qualitätsanforderungen, die von der Gegenpartei an die zu liefernden Sachen gestellt werden und von den normalen Anforderungen abweichen, sind beim Abschluss des Kaufvertrags von der Gegenpartei ausdrücklich anzugeben.

ARTIKEL 12 – VERPACKUNG

- 12.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Leihverpackung innerhalb von zwei (2) Wochen leer und in einem unversehrten Zustand zurückzugeben. Sollte die Gegenpartei ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Leihverpackung nicht erfüllen, so fallen ihr sämtliche sich daraus erwachsenden Kosten zur Last. Solche Kosten betreffen u.a. die Kosten, die sich aus einer zu späten Rücksendung ergeben sowie Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung.
- 12.2 Wenn die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, so ist die Firma Van der Knaap dazu berechtigt, einen Ersatz der betreffenden Leihverpackung vorzunehmen und deren Kosten in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt, dass die Firma Van der Knaap diese Schritte in ihrer Mahnung angekündigt hat.

ARTIKEL 13 – NICHTERFÜLLUNG

- 13.1 Die Forderungen der Firma Van der Knaap an die Gegenpartei sind sofort fällig, wenn:
- nach Vertragsabschluss der Firma Van der Knaap zur Kenntnis gekommene Umstände einen triftigen Grund dafür geben, dass zu befürchten steht, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - die Firma Van der Knaap die Gegenpartei gebeten hat, eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung zu erbringen und diese Sicherheit innerhalb der gesetzten Frist ausbleibt bzw. nicht ausreichend ist;
 - sich Umstände ergeben, die einen derartigen Charakter aufweisen, dass eine Erfüllung des Vertrages unmöglich ist und das eine ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrages der Firma Van der Knaap realistischere Weise nicht zugemutet werden kann;
 - über die Gegenpartei ein Konkurs verhängt wird, wenn dieselbe einen Antrag auf Zahlungsaufschub einreicht, eine Anwendung der Schuldsanierung angesichts natürlicher Personen beantragt, mit einer Pfändung an ihrem Eigentum, entweder teilweise oder in voller Gänze, konfrontiert wird;
 - die Gegenpartei der Überprüfung eines Sachwalters unterzogen wird.

In den genannten Fällen darf Van der Knaap die weitere Erfüllung des Vertrags aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten, unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz.

- 13.2 Wenn sich Umstände ergeben bezüglich Personen und/oder Materialien, denen sich Van der Knaap bei der Erfüllung des Vertrags bedient oder zu bedienen pflegt, die solcher Art sind, dass die Erfüllung des Vertrags dadurch unmöglich oder so erschwert und/oder unangemessen kostspielig wird, dass die Einhaltung des Vertrags billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, darf Van der Knaap den Vertrag auflösen.
- 13.3 Unter höherer Gewalt werden jene Umstände verstanden, welche die Erfüllung der Verpflichtung verhindern, und die der Firma Van der Knaap nicht vorgeworfen werden können. Darunter werden (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder in unzumutbarer Weise erschweren) auch verstanden: Feuer, Wasserschäden, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder sonstige von außer her stammende Unheilsfälle, Mobilisierung, Krieg, Verkehrshindernisse, logistische Probleme, Sperren, Ein- und Ausfuhrhindernisse oder sonstige behördliche Maßnahmen, Streiks in anderen Unternehmen als in der Firma Van der Knaap, wilde Streiks oder politische Streiks in dem Unternehmen der Firma Van der Knaap; ein allgemeiner Mangel an erforderlichen Rohstoffen bzw. Ausgangsmaterialien und anderen für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Sachen oder Dienstleistungen; mögliche Qualitätsprobleme bei der Firma Van der Knaap oder einem Zulieferanten derselben, nicht vorhersehbare Stagnierung bei Zulieferanten oder sonstigen Dritten, von denen die Firma Van der Knaap abhängig ist, und allgemeine und Transportprobleme.
- 13.4 Van der Knaap kann sich auch dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindernde Umstand eintritt, nachdem Van der Knaap seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 13.5 Für die Dauer der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Van der Knaap ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von Van der Knaap durch höhere Gewalt verhindert wird, länger als 48 Stunden dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht.
- 13.6 Wenn Van der Knaap beim Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen schon teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, darf er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und muss die Gegenpartei diese Rechnung bezahlen, als ob es einen gesonderten Vertrag betrifft. Dies gilt allerdings nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen selbstständigen Wert hat.

ARTIKEL 14 – HAFTBARKEIT UND ENTSCHÄDIGUNG

- 14.1 Die Firma Van der Knaap wird sich angesichts der Lieferung ihrer Produkte nach Kräften darum bemühen, Produkte zu liefern, die für Menschen, Tiere oder Pflanzen frei von Mikroorganismen sind. Die Zuchtmedien sind nicht steril, sondern bakteriologisch aktiv. Mikroorganismen können einheimisch sein und können die Zuchtmedien während der Lagerung oder Aufzucht von Gewächsen kolonisieren, und zwar abhängig von der Saison und den Zuchtumständen. Der übergroße Teil aller Zuchtmedien enthält hohe Prozentsätze an organischen Materialien, die zwangsläufig der bakteriologischen Zersetzung in Form von Pilzen, Bakterien, Aktinomyzeten und sonstigen Organismen ausgesetzt sind. Saprophytische Drahtwürmer können in kleiner Zahl in Zuchtmedien vorkommen. Zusätze von Nährstoffen und Kalk können das Wachstum saprophytischer Organismen fördern.
- 14.2 Die Firma Van der Knaap übernimmt, außer den ausdrücklich vereinbarten Garantien bzw. den von der Firma van der Knaap garantierten Ergebnissen oder Qualitätsanforderungen, für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, so wie sie u.a. in Artikel 1.4 beschrieben worden sind, keinerlei Haftung, es sei denn, dass dieser Schaden auf Vorsatz oder grobes Verschulden seitens der Firma Van der Knaap zurückzuführen ist.
- 14.3 Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels haftet die Firma Van der Knaap nur für einen direkten Schaden. Jedwede Haftung der Firma Van der Knaap für einen indirekten Schaden und/oder Folgeschaden, so wie Betriebsschaden, Gewinnausfall und/oder erlittenen Verlust, Verzugschaden und/oder Personenschaden bzw. Verletzungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.4 Die Firma Van der Knaap ist niemals dazu gehalten, Schäden anders als an Personen oder Sachen zu vergüten.
- 14.5 Haftet die Firma Van der Knaap für den von der Gegenpartei erlittenen Schaden, so beschränkt sich die Entschädigungspflicht der Firma Van der Knaap jederzeit auf maximal den Betrag, den ihre Versicherungsgesellschaft vorkommendenfalls ausschütten wird. Wenn die Versicherungsgesellschaft der Firma Van der Knaap nicht (in voller Höhe oder teilweise) ausschüttet oder wenn der Schaden nicht unter die von der Firma Van der Knaap abgeschlossene Versicherung fällt, beschränkt sich die Entschädigungspflicht der Firma Van der Knaap auf maximal den Rechnungsbetrag der erbrachten Leistungen bzw. der gelieferten Sachen, dies mit einer Höchstsumme von € 50.000,-. Eine Reihe von Ansprüchen mit derselben Ursache wird in Anbetracht des Vorstehenden als ein einziger Anspruch betrachtet werden.
- 14.6 Van der Knaap behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Rechtsmittel vor, die er zur Abwehr seiner eigenen Haftung gegenüber der Gegenpartei einsetzen kann, auch zugunsten seiner Untergeordneten und Nichtuntergeordneten.
- 14.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 14.8 Falls Van der Knaap seine Tätigkeiten bzw. Lieferungen anhand von durch den oder im Auftrag des Vertragspartner/s bereitgestellten Dokumenten durchführt, ist Van der Knaap nur für die korrekte Ausführung der Tätigkeiten bzw. die Tauglichkeit der gelieferten Güter verantwortlich.
- 14.9 Die Gegenpartei kann sich weder auf die Garantie berufen noch die Firma Van der Knaap aus anderen Gründen haftbar machen, wenn der Schaden entstanden ist:
- a. durch eine unsachgemäße Verwendung oder eine zweckentfremdete Verwendung entgegen den von oder im Namen der Firma Van der Knaap erteilten Anweisungen, (Zucht-)Empfehlungen, Benutzeranleitungen u.dgl.;
 - b. dadurch, dass der Boden durch Pilze oder eine sonstige mikrobiologische Aktivität oder andersartige organische Wirkung unbrauchbar geworden ist;



- c. durch eine allgegenwärtige Kolonisierung von Mikroorganismen sowie ein allgegenwärtiges Vorkommen von saprophytischen Organismen;
 - d. durch unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung) der gelieferten Sachen;
 - e. durch Fehler oder Unvollständigkeiten in den von oder im Namen der Gegenpartei an die Firma Van der Knaap erteilten oder vorgeschriebenen Daten, Unterlagen oder Materialien;
 - f. durch Anweisungen oder Instruktionen, die seitens der oder im Namen der Gegenpartei erfolgt sind;
 - g. dadurch, dass die Gegenpartei die Firma Van der Knaap gebeten hat, über die Standardlieferpalette der Firma Van der Knaap hinaus, Komponenten (wohl oder nicht von der Firma Van der Knaap bearbeitet) hinzuzufügen und/oder mit den Produkten zu vermischen;
 - h. dadurch, dass von oder im Namen der Gegenpartei Reparaturen bzw. sonstige Tätigkeiten, Verarbeitungen, Bearbeitungen und/oder Anpassungen an der Liefermenge (darunter auch das Trocknen der Zuchtmedien) ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung durch die Firma Van der Knaap erfolgt sind.
- 14.10 Die Gegenpartei sichert die Firma Van der Knaap für eventuelle Ansprüche von Dritten ab, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Schäden erleiden, es sei denn, dass diese Ansprüche auf Vorsatz oder grobes Verschulden von Führungsangestellten der Firma Van der Knaap zurückzuführen sind.

ARTIKEL 15 – GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 15.1 Van der Knaap ist und bleibt Rechteinhaber aller Rechte an geistigem Eigentum, die ruhen auf, sich ergeben aus, in Zusammenhang stehen mit und/oder gehören zu von Van der Knaap im Rahmen des Vertrags gelieferten oder hergestellten Arbeiten, Gütern, Dokumenten usw., sofern von den Parteien schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 15.2 Die Ausübung der in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Rechte ist sowohl während der Ausführung des Vertrags als auch nach Ablauf der Ausführung des Vertrags ausdrücklich und ausschließlich Van der Knaap vorbehalten.
- 15.3 Die Gegenpartei ist nicht dazu berechtigt, die von der Firma Van der Knaap gelieferten oder erstellten Unterlagen außerhalb des Kontexts des Vertrages zu verwenden. Es ist der Gegenpartei untersagt, diese Unterlagen an Dritte zu erteilen, Dritten zur Einsichtnahme zu übermitteln oder diese Unterlagen zu vervielfältigen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Firma Van der Knaap.
- 15.4 Die Gegenpartei verbürgt sich dafür, dass alle von ihr an die Firma Van der Knaap zu erteilenden oder erteilten Daten bzw. Unterlagen nicht gegen das Urheberrecht oder ein sonstiges geistiges Eigentumsrecht von Dritten verstoßen. Die Gegenpartei haftet für einen eventuellen Schaden, den die Firma Van der Knaap durch derartige Verstöße erleidet und sichert die Firma Van der Knaap gegen Ansprüchen dieser Dritten ab.

ARTIKEL 16 – KONKURS, VERFÜGUNGUNBEFUGTHEIT USW.

- 16.1 Unbeschadet des in den übrigen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Festgelegten ist Van der Knaap befugt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention mithilfe einer schriftlichen Erklärung an den Vertragspartner zu dem Zeitpunkt aufzulösen, an dem der Vertragspartner:
- a. für zahlungsunfähig erklärt wird oder ein Antrag auf Zahlungsunfähigkeit eingereicht wurde;
 - b. (vorübergehenden) Zahlungsaufschub beantragt;
 - c. von Pfändung betroffen ist;
 - d. unter Vormundschaft oder Sachwalterschaft gestellt wird;
 - e. sonst wie die Verfügungsgewalt oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf sein Vermögen oder Teile dessen verliert.
- 16.2 Das in Absatz 1 dieses Artikels Festgelegte gilt, sofern der Konkursverwalter oder Sachwalter die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als sich während des Insolvenzverfahrens entstandene Kosten anerkennt.
- 16.3 Der Vertragspartner ist jederzeit verpflichtet, den Konkursverwalter bzw. Sachwalter über den (Inhalt des) Vertrag/s und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 17.1 Auf sämtliche Rechtsverhältnisse, sowohl national wie international, die zwischen der Firma Van der Knaap und der Gegenpartei existieren sollten, findet das Recht des Landes Anwendung, in dem die Firma Van der Knaap ihren Sitz hat.
- 17.2 Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (C.I.S.G) findet keine Anwendung; gleiches gilt für jedwede andere internationale Regelung, angesichts derer ein Abschluss gestattet ist.
- 17.3 Abweichend von allen nicht zwingendrechtlichen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Firma Van der Knaap und der Gegenpartei anwendbaren Bestimmungen werden alle Streitigkeiten zwischen der Firma Van der Knaap und der Gegenpartei unter Ausschluss anderer Gerichte der sachlich zuständigen Instanz des Landes vorgelegt, wo die Firma Van der Knaap ihren statutarischen Sitz hat. Abweichend von allen nicht zwingendrechtlichen Bestimmungen zwischen den Parteien entscheidet unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstellen das örtlich zuständige Gericht des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Standortes der Firma Van der Knaap. Die Firma Van der Knaap ist jedoch dazu befugt, wenn sie als Kläger oder Antragsteller ein Verfahren einleitet, sich an eine andere örtlich zuständige Gerichtsinstanz zu wenden.

ARTIKEL 18 – KONVERSION

Wenn und soweit bei Uneinigkeit über das anwendbare Recht eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil davon nicht geltend gemacht werden kann, kommt dieser (Teil-)Bestimmung die Bedeutung zu, die in Bezug auf Inhalt und Umfang so weit wie möglich ihrem ursprünglichen Zweck entspricht, damit die Parteien sich nachträglich darauf berufen können.

ARTIKEL 19 – ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 19.1 Die Firma Van der Knaap hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu ändern. Änderungen werden auch angesichts der bereits abgeschlossenen Verträge gelten, so weit es eine vertragliche Verpflichtung bzw. vertragliche Verpflichtungen betrifft, wozu sich die Firma Van der Knaap verpflichtet hat und die noch nicht vollständig oder teilweise erfüllt worden sind.
- 19.2 Die Firma Van der Knaap wird die Gegenpartei per E-Mail über die Änderungen informieren. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden 30 Tage, nachdem die Gegenpartei darüber informiert worden ist, in Kraft treten.
- 19.3 Wenn die Gegenpartei sich nicht mit den angekündigten Änderungen einverstanden erklärt, so hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag aufzulösen.

ARTIKEL 20 – NIEDERLÄNDISCHER TEXT MASSGEBEND

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zur Verwendung in nationalen und internationalen Verträgen erstellt. Daher werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch aus dem Niederländischen in andere Sprachen übersetzt. Bei Uneinigkeit bezüglich der Auslegung einer Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgebend.